

Satzung

§1 Name und Sitz der Vereins

Der Verein trägt den Namen „Munich International Cricketers e.V.“, nachstehend MIC genannt. Der Verein hat seinen Sitz in München und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

Der MIC ist Mitglied des Bayerischen Cricket Verbands e.V. (BCV) und des Deutschen Cricket Bundes e.V. (DCB).

§2 Zweck des Vereins

Der MIC ist ein gemeinnütziger Sportverein, mit dem Zweck Sport, insbesondere Cricket zu spielen und zu fordern – vor allem in München, aber auch in der Übrigen Bundesrepublik Deutschland. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der MIC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung der Bundesrepublik Deutschland. Der MIC ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen an Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Begünstigt werden.

§4 Organisation der Vereins

- 1) Der MIC hat einen Vorstand, der aus fünf ordentlichen Mitgliedern besteht und jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt wird. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1.1) Vorsitzender
 - 1.2) Vize-Vorsitzender
 - 1.3) Geschäftsführer
 - 1.4) Kassenwart

 - 1.5) Vorstandmitglied (Jugendwart)
- 2) Die Vorstandsmitglieder gemäß §4.1).1.1)-1.4) sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 3) Sollte ein Vorstandsmitglied im Laufe eines Jahres ausfallen, so bleibt sein Platz unbesetzt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, es sei denn, die Anzahl der Vorstandsmitglieder fällt unter drei Mitglieder, dann ist der Vorstand nicht mehr beschlussfähig. In diesem Fall ist der Vorstand ermächtigt, neue Vorstandsmitglieder zu ernennen, die bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt bleiben.

- 4) Der Vorstand ist für die tägliche Verwaltung der MIC, für alle Spieltermine, sowie für die Veranstaltungen zur Förderung des Vereins verantwortlich, die unter dem Namen MIC durchgeführt werden.
- 5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei geschäftsführende Vorstandsmitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Der Vorstand kann Vorstandssitzungen auch per Telefon- oder Videokonferenz abhalten und beschließen. Ein Sitzungsprotokoll ist jeweils zu erstellen und aufzubewahren.
- 6) Der Vorstand ist für die ordentliche Mitgliederversammlung, sowie für etwaige außerordentliche Mitgliederversammlungen verantwortlich. Der Vorstand ist verpflichtet, die ordentliche Mitgliederversammlung einmal im Jahr vor dem 1. April einzuberufen.
- 7) Der Vorstand ist ermächtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er es für notwendig erachtet. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung muss von Vorstand außerdem einberufen werden und zwar binnen drei Wochen, wenn 49% oder mehr der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beantragen. Dabei wird nur über die Themen beraten, die zur Einberufung geführt haben.
- 8) Der Vorstand muss 14 Tage im Voraus schriftlich/ per Email alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder über die Tagesordnung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung informieren. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
- 9) Der Vorstand kann Unterausschüsse ernennen, wenn er sie für die Verwaltung der MIC als notwendig erachtet. Diesen Ausschüssen dürfen auch Nicht-Vorstands-Mitglieder angehören, vorausgesetzt sie bilden darin keine Mehrheit. Alle Unterausschüsse unterstehen direkt dem Vorstand und berichten ihm über ihre Aktivitäten.
- 10) Jedwede Änderung dieser MIC-Satzung kann nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit (Abstimmung durch Handaufheben) der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Alle anderen Abstimmungen mit Ausnahme von §10 erfordern eine einfache Mehrheit (Abstimmung durch Handaufhebung).
- 11) Das MIC-Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Sämtliche MIC-Gelder sind auf einem Bank- oder Postkonto deponiert. Jeder Einkauf von über € 50,- im Namen des MIC muss vom Vorstand genehmigt werden.
- 12) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der Kassenwart.
- 13) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe das Vereinskonto, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.
- 14) Jedes Vorstandmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- 15) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 16) Für die Gelder, die an den MIC entrichtet wurden, hat ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied kein Rückvergütungsrecht.

Jedes ordentliche Mitglied kann für den Vorstand nominiert werden. Ein Kandidat muss bei der Wahl nicht anwesend sein, vorausgesetzt, er hat seine Kandidatur der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Stimme des Vorsitzenden entscheidet bei einem Patt.

§6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die ordentliche Mitgliederversammlung.

§7 Mitgliedschaft

- 1) Jeder kann Mitglied der MIC werden – niemand darf auf Grund seiner Nationalität, Hautfarbe, Geschlecht oder Religion bevorzugt oder benachteiligt werden.
- 2) Eintritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung beim Vorstand und wird durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages gültig.
- 3) Austritt eines Mitgliedes erfolgt, indem es diesen schriftlich oder mündlich beim Vorstand bekanntgibt.
- 4) Es gibt Zwei Formen der Mitgliedschaft:
 - I. Das ordentliche Mitglied hat Stimmrecht bei ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen des MIC. Es ist berechtigt (soweit es in der Mannschaft aufgestellt wird) in Cricket-Spielen, die vom MIC organisiert werden oder an deren Organisation der MIC beteiligt ist, zu spielen.
 - II. Das außerordentliche Mitglied hat kein Stimmrecht, ist aber berechtigt an ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Es kann nicht bei einer Cricket-Mannschaft spielen, die vom MIC aufgestellt wird. Es kann auch nicht an Sportveranstaltungen teilnehmen, die von MIC organisiert werden oder an deren Organisation der MIC beteiligt sind.
- 5) Beide Formen der MIC-Mitgliedschaft sind immer für ein Jahr gültig und zwar vom 1. April bis zum Ende des folgenden März.

§8 Erlöschen des Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren durch :

- 1) Tod
- 2) Freiwilligen Austritt
- 3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere :
 - 1.1) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - 1.2) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - 1.3) nicht erfolgter Bezahlung des Mitglieds-Jahresbeitrages

§9 Mannschaft-Verwaltung

- 1) Der Kapitän der MIC-Mannschaft, sein Stellvertreter (Vize-Kapitän) und 2 Selektions-Komitee-Mitglieder werden jedes Jahr von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit den Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder gewählt. Bei mehreren Kandidaten gilt § 5.
- 2) Sollte der Mannschaftskapitän im Laufe einer Spielsaison ausfallen, so wird sein Stellvertreter Mannschaftskapitän für den Rest der Saison. Sollten beide im Laufe einer Saison ausscheiden, wird ein neuer provisorischer Mannschaftskapitän und Stellvertreter von denjenigen Mitglieder gewählt, die in einem oder mehreren der fünf vorausgegangenen Spiele eingesetzt waren. Die Wahl wird von Vorstand beaufsichtigt.
- 3) Die Mannschaft für jedes MIC-Spiel wird von Mannschaftskapitän und 2 Selektions-Komitee-Mitgliedern aufgestellt.
- 4) Alle MIC Spieler verhalten sich entsprechend den allgemeinen Cricket regeln.

§10 Auflösung des MIC

- a) Eine Auflösung der MIC kann nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel Mehrheit der Stimmen der ordentlichen Mitglieder beschlossen.
- b) Bei Auflösung des Vereins, oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Cricket Sports.

§12 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.03.2013 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen ist.

München, den 08.03.2013